

Landtags-Verhandlungen.

I. Kammer.

4. öffentliche Sitzung am 9. Juli.

Präsident Oberstmarschall Dr. Graf Biphum v. Eckhadt eröffnete die Sitzung um 10 Uhr 46 Minuten.

Am Regierungstische Se. Excellenz Staatsminister v. Seydewitz sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rat Kretschmar und Geh. Finanzrat Dr. Böhme.

Den Vortrag aus der Registrande erstattete Landesältester Graf zur Lippe.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung: über das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes über das Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer bei der Einkommensteuer betreffend, erstattete den Bericht ebenfalls Landesältester

Graf von Ucker Herr zur Lippe-Biesfeld-Weigenfeld:

Da die Sache bereits in der Zweiten Kammer verhandelt worden ist, kann auf den dortigen Bericht verwiesen werden. Vergl. Landtagsbeilage Nr. 9 vom 9. Juli 1915. Auch der Antrag ist der gleiche, er sei aber wegen des in der Zweiten Kammer untergelaufenen, inzwischen berichtigten Druckfehlers hier wiederholt: Die Kammer wolle beschließen:

1. § 1 in folgender Fassung anzunehmen: Die Unterlassung der Abgabe einer schriftlichen Einkommenserklärung oder die Verkündung der Einkommensfrist, ingleichen die Unterlassung der Abgabe einer Einkommenserklärung erforderlichen Auskunft über Erwerbs- und Vermögensverhältnisse (§§ 39, 40, 42, 47a des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 (W. u. A. Nr. 1. S. 662 ff.) ziehen den Verlust des Reklamationsrechts nicht nach sich 1. wenn der Beitragspflichtige oder, sofern für ihn der gesetzliche Vertreter die Erklärung zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, dieser zur Zeit der Behandlung der Einkommenserklärung oder des Empfangs der Aufklärung zur Auskunftserteilung a) vermögenslos oder gegen den Verlust der Einkommensfrist oder gegen den Verlust der Befähigung einer arbeitsfähigen oder in der Armerung begriffenen Person gehört, b) dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches sich im Auslande aufhält, c) als Kriegsgefangener oder Geisler sich in der Gewalt des Feindes befindet; 2. wenn eine der Voraussetzungen unter 1. a bis c für den Beitragspflichtigen oder, sofern für ihn der gesetzliche Vertreter die Erklärung zu bewirken oder die Auskunft zu erteilen hat, für diesen während des Laufes der Frist zur Abgabe der Einkommenserklärung oder zur Auskunftserteilung eintritt. Diese Vorschriften sind auf die Steuerpflichtigen der bürgerlichen, Schul- und Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden.

2. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen. 3. a) § 3 nach der Vorlage unverändert als ersten Satz anzunehmen; b) als zweiten Satz anzufügen: Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkte tritt § 5 Absatz 3 der Verordnung über den Einfluß des Kriegszustandes auf Streitigkeiten wegen Geldforderungen des öffentlichen Rechts vom 13. Oktober 1914 (W. u. A. Nr. 1. S. 435 ff.) außer Kraft. c) § 3 mit dieser Anfügung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

4. § 4 in folgender Fassung anzunehmen: Der Zeitpunkt, mit dem das gegenwärtige Gesetz außer Kraft tritt, wird von den Ministern des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern und der Finanzen durch Verordnung bestimmt.

5. Die Überschrift wie folgt zu fassen: Gesetz über das Steuer-Reklamationsrecht der Kriegsteilnehmer vom

6. Eingang und Schluß unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

7. Den gesamten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß mit den beschlossenen Änderungen im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Die Kammer nahm diesen Antrag einstimmig an.

Mit der Bemerkung, daß für die nächste Woche weitere Sitzungen am Dienstag, den 13., und Mittwoch, den 14. Juli, in Aussicht genommen seien, schloß der Präsident 10 Uhr 57 Min. vormittags die Sitzung.

II. Kammer.

13. öffentliche Sitzung am 9. Juli.

Präsident Dr. Vogel eröffnete die Sitzung um 9 Uhr 36 Minuten vormittags.

Am Regierungstische anwesend: Se. Excellenz Staatsminister Graf Biphum v. Eckhadt, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Wirtl. Geh. Rat Dr. Roscher, Excellenz, und die Geh. Regierungsräte Stabler und Dr. Carlip.

Nach dem Vortrag der Registrande teilte der Präsident als Vorsitzender der Abteilung II mit, daß diese die Wahl des Hrn. Abg. Dertel geprüft und sie als ordnungsmäßig verlaufen anerkannt habe.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragte

Abg. Endermann (Soz.)

im Namen seiner Fraktion beim Direktorium an, ob der Antrag Cassan und Gen., die Steuerreform betreffend, noch auf eine Tagesordnung gesetzt werde. Sie hielten diese Frage für sehr wichtig und baten darum, daß dieser Antrag so schnell wie möglich auf einer Tagesordnung erscheine.

Der Präsident

erwiderte darauf, daß am Montag folgende Gegenstände erledigt würden: Drucksache 20, eine Petition betreffend, der Antrag Diener und Gen., Hebung des Gewerbestandes betreffend, und dann der Antrag, die Wahl des Abg. v. Wernz betreffend. Am Dienstag werde dann noch Dekret Nr. 8, die Volksernährung betreffend, und außerdem der Antrag, vom dem der Abg. Endermann gesprochen habe, erledigt werden. Weiter teile er noch mit, daß bei der Beschlußfassung über Dekret Nr. 6 in dem von der Kammer angenommenen Antrage ein Schreibfehler untergelaufen sei. In den Anfangsworten des Antrags müsse es statt „Reklamationspflicht“ heißen „Reklamationsfrist“.

Durch diesen Schreibfehler würde eine Differenz mit der Ersten Kammer entstehen. Das würde zur Folge haben, daß man in das Bereinigungsverfahren eintreten müsse. Das Direktorium schlägt den einfacheren Weg vor, daß die Kammer jetzt den Druckfehler richtigstelle, ehe die Erste Kammer in die Beratung eintrete, und ihr davon Mitteilung mache.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag einstimmig an und trat darauf in die Tagesordnung ein: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation III über das Königl. Dekret Nr. 11 über eine auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, die Genehmigung zur Errichtung von Gemeinde- und Schulspargassen betreffend und über die hierzu eingegangenen Petitionen. (Drucksache Nr. 21.)

Berichtshalter Müller-Leipzig (Soz.):

Die vorliegende Vorberathung bildet einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte der sächsischen Spargassen. Nach dieser Verordnung steht der Regierung künftig das Recht zu, über die Neuerrichtung von Spargassen sowie die Abänderung von den Satzungen der Spargassen zu befinden. Ten Grund zu dem Erlaß dieser Verordnung habe die beim Oberverwaltungsgericht anhängig gemachte Anfechtungsklage der Landgemeinde Heidenau geboten. Redner ging noch einmal ausführlich auf diesen Fall ein, wozu auf die Vorberatung und auf das Dekret selbst verwiesen werden kann. Bei der allgemeinen Vorberatung am 30. Juni seien Befürchtungen laut geworden, daß diese Gesetzesvorlage einen Eingriff in das bewährte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden darstelle. Innerhalb der Deputation hätten mehrere und lange Verhandlungen stattgefunden, und es sei insbesondere diese Frage sehr eingehend erörtert worden. Nach längeren Verhandlungen sei die Deputation dazu gekommen, die Forderung des Gesetzes zu bekräftigen, einmal in Anbetracht des Kriegszustandes, und um der Regierung Zeit zu lassen, ein Sparstiftungsgesetz vorzubereiten. Die Regierung habe sich mit dieser Befristung einverstanden erklärt. Das Bedürfnis nach einem Spargassengesetz sei von allen Seiten in der Deputation als sehr dringend empfunden worden. Die Regierung habe an und für sich die Einbringung eines derartigen Gesetzes zugesagt, aber sich dabei nicht an eine Zeitbestimmung gebunden, sondern nur das Bedürfnis im allgemeinen anerkannt. Dann habe es sich um die Frage gehandelt, welche Grundzüge die Regierung künftig bei ihren Entschlüssen anzuwenden gedünke. Die Deputation habe deshalb zwei Anträge an die Regierung gerichtet, um die Grundzüge zu erfahren, die sie anwenden wolle erstens bei der Errichtung neuer Spargassen und zweitens bei der Abänderung des Aufsichtrechtes über die Spargassen im allgemeinen und besonders bei Abänderung der Spargassenordnungen. Die erste Antwort, welche die Regierung auf diese Frage der Deputation erteilt habe, sei sehr unbefriedigend ausgefallen. Sie habe kurzgehandelt auf ihre Spargassenordnung vom Jahre 1860 und auf die Denkschrift vom Jahre 1906 hingewiesen. Damit habe sich die Deputation im allgemeinen aber nicht für befriedigt erklären können. Gerade die in den Gemeindevorstellungen vorhandene Beunruhigung habe die Deputation veranlaßt, bestimmter die grundsätzliche Stellungnahme der Regierung zu erfahren. Bei der Errichtung neuer Spargassen solle nach der Ansicht der Deputation nicht allein das Sparbedürfnis maßgebend sein, sondern auch das Bedürfnis des örtlichen Grundbesitzes und dann zugleich die Förderung der allgemeinen Gemeindeverwaltung. Weiter sei es erwünscht, daß es den Gemeindevorstellungen möglich sei, gegenüber Regierungsmaßnahmen das Wechseltüchtverfahren des Einpruchs bis hinauf zum Oberverwaltungsgericht zu ziehen, und ferner daß, wenn wirklich Entschlüssen, Maßnahmen und Verordnungen der Regierung nötig seien, möglichst zuvor eine Einigung mit den einzelnen Spargassen statt finden habe, sobald solche Vorwände, wie man sie gerade jetzt im letzten Abschnitt in dem Leipziger Bezirke erlebt habe, für die Zukunft unmöglich seien. Er erinnere bloß an die Festlegung des Jahresfußes. Die Regierung habe auf alle diese Fragen am 7. Juni folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung hat sich zur Beantwortung der Anfragen der außerordentlichen Deputation III der Zweiten Kammer vom 6. Juli 1915 1. zunächst wegen der Ausübung des Aufsichtrechtes auf dem dritten Absatz in der Begründung des Dekrets Nr. 11 vom 22. Juni 1915 zu beziehen. Im übrigen ist die Auffassung der Regierung bezüglich des staatlichen Gemeindeaufsichtrechtes ausschließlich in dem Dekret an die Städte (Nr. 18), den Entwurf eines Gesetzes über Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindevorordnung betreffend, vom 17. November 1911 E. 14 der Begründung unter „zu 2“ dargelegt worden (vgl. Landl.-Alten 1911/12 3. Bd.). Danach ist „die staatliche Aufsicht das notwendige Korrelat der Selbstverwaltung: sie hat die Interessen der Allgemeinheit gegenüber den Sonderinteressen der Selbstverwaltungskörper wahrzunehmen und auch in deren eigenem Gebiete die Interessen des einzelnen sowie die der künftigen Generationen zu schützen.“ Hieran ist durch die erlassene Vorberathung nichts geändert worden. Keinesfalls ist diese in dem Sinne aufzufassen, als wolle die Regierung damit eine Erweiterung ihres Gemeindeaufsichtrechtes auf Kosten des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden herbeiführen. 2. Die Regierung ist nicht abgeneigt, für den Fall, daß die Gemeinde Wägen es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbandssparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Spargasse mit den gegenwärtig bei uns üblichen Vorschriften zu genehmigen. 3. Was die Petition des sächsischen Spargassen-Verbandes anlangt, so ist dazu zunächst folgendes zu bemerken: Das in der Eingabe des sächsischen Spargassen-Verbandes erwähnte Regulative der Spargasse Borna, dessen Änderung das Ministerium des Innern verlangte, war im Jahre 1867, also vor fast 50 Jahren, genehmigt worden. Es enthält in § 14 die Bestimmung, daß die Verwaltungsbücherei der Spargasse, solange der Reservefonds den Betrag von 5 Proz. der Gesamteinnahmen erreiche, für gemeinnützige Zwecke der Stadt Borna verwendet werden dürfen. Die Stadt Borna hatte von diesen Überschüssen viele Anwendungen gemacht, die zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinde gehören, z. B.: die ihr gesetzlich obliegenden Militäreinstellungen, die Kosten der Nahrungsmittelkontrolle, die Herstellung von Straßen, Schienen, Wegen und Brücken, die Straßenbeleuchtung. Das Ministerium des Innern hat aber in einer Verordnung vom 29. Dezember 1899 (Müller, E. 117) bemerkt, daß es nicht zulässig sei, aus dem Spargassenüberschüssen, die doch vorwiegend aus den Einlagen der Mitglieder stammen, Aufwendungen zu bestreiten, die nach den Grundzügen der Gemeindevorordnungen der Gesamtheit der Gemeindeglieder obliegen.“ Es hatte eine dementsprechende Änderung des Bornaer Spargassenregulatives verlangt und dabei die Spargassenordnung der Nachbargemeinde Began als Modell empfohlen. Diese Verordnung des Ministeriums des Innern entsprach auch dem Wunsch, den am 29. Dezember 1890 die vom Ministerium des Innern über die Nützlichkeit eines Spargassengesetzes gehörten

Bürgermeister großer, mittlerer und kleiner Städte äußerten, und der (Müller, S. 181) dahin ging: „Die Überschüsse der Spargassen sollten womöglich nur zu wohltätigen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde nicht verpflichtet ist, verwendet werden. Andernfalls würden die Gemeinde-Steuerzahler geneigt sein, die Spargasse lediglich als Geldquelle zu betrachten und eine dementsprechende Verwaltung der Spargasse zu beanspruchen.“ In der 1912 erschienenen Schrift von Dr. Braedt über „Das Spargassenwesen im Königreiche Sachsen“ ist S. 96 auf die wenig soziale Wirkung eines Verfahrens, wie das in Borna geübte, hingewiesen und der Satz aufgestellt: „Es ist unsocial, einen bedeutenden Teil der Gemeindefinanzen den Schultern der Spargassensparherren aufzubürden. Die sächsische Regierung vertritt noch heute den alten Grundgedanken, daß die Spargassen die Aufgabe haben, die wirtschaftlich Schwachen zu fördern.“ Schließlich hat die Regierung auch hierzu auf die unter 1 erteilte Antwort, insbesondere aber auf Absatz 3 des Dekrets Nr. 11 vom 22. Juni 1915 zu verweisen. 4. Die Grundzüge, von denen die Regierung bei ihrer Entschlüssen über die Genehmigung zur Errichtung neuer Spargassen ausgeht, lassen sich dahin zusammenfassen, daß sie wie bisher die Errichtung von Spargassen dann genehmigen wird, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Bedürfnisses, der Sicherheit und der Verwaltung erfüllt sind, und die zur Genehmigung einzubringenden Spargassenordnungen die üblichen Vorschriften enthalten. Ob sich im einzelnen Falle die Errichtung einer Spargasse für eine Gemeinde, oder einer Verbandssparkasse mit örtlichen Zweigstellen mehr empfiehlt, muß der jeweils zu treffenden Entscheidung vorbehalten bleiben. Im allgemeinen wird bei kleinen Gemeinden die Errichtung von Verbandsspargassen der Errichtung von einzelnen Spargassen vorzuziehen sein. 5. Dem Gesuche des Gemeindevorstandes zu Potsdam, daß die Gemeinden von mehr als 1500 Einwohnern künftig bei der Errichtung von Gemeinde-Spargassen und Gemeinde-Schulspargassen und bei Erlass und Abänderung der dazu gehörigen Spargassenordnungen von der Genehmigung des Ministeriums des Innern befreit sein sollten, kann die Staatsregierung aus den Gründen, die in Sachsen, wie in anderen deutschen Staaten, die Genehmigungspflicht für alle Spargassen rechtfertigen, nicht zustimmen. Eine solche Maßregel würde auf einem der wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Gebiete eine verhängnisvolle Verletzung herbeiführen. Die Regierung empfiehlt nach alledem, die Vorberathung vom 19. Februar 1915 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß sie am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt.“

Diese Erklärung habe im allgemeinen befriedigt, wenn sie auch im besonderen nicht den Wünschen der Deputation bezüglich einer weiteren Sicherung der Gemeinden gerecht werde. Er beantrage deshalb:

zum Erlaß und Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1915 die verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich zu erteilen, mit der Maßgabe, daß die Verordnung am 31. Dezember 1918 außer Kraft tritt.

Zu dieser Gesetzesvorlage seien drei Petitionen eingegangen: eine vom Gemeindevorstand zu Heidenau, der um die Errichtung einer Spargasse bitte, eine vom Vorstande des sächsischen Spargassenverbandes gegen eine Verfügung der Staatsregierung und eine vom Gemeindevorstand zu Potsdam, der ebenfalls um die Genehmigung zur Errichtung einer allgemeinen Spargasse ersuche und der gerade bei der Vorberathung die Gefahr erblickte, daß er keine Spargasse oder nur eine unter sehr erschwerenden Umständen erhalten könne. Die Deputation beantrage zu diesen drei Petitionen, die Petition des Gemeindevorstandes Heidenau der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß, falls die Gemeinde Wägen es ablehnen sollte, mit der Nachbargemeinde Heidenau zusammen eine Verbandssparkasse zu bilden, der Gemeinde Heidenau die Errichtung einer selbständigen Spargasse mit den gegenwärtig üblichen Vorschriften genehmigt werde;

die Petition des Vorstandes des sächsischen Spargassenverbandes, die sich gegen eine Verfügung der Regierung richtete, durch die Regierungsentscheidung für erledigt zu erklären;

die Petition des Gemeindevorstandes zu Potsdam, der ebenfalls um die Genehmigung zur Errichtung einer Spargasse ersuchte und in der Vorberathung eine Gefahr erblickte, daß er keine bekommen werde, auf sich beruhen zu lassen.

Die Deputation sei dabei von der Ansicht und den Gefühlen ausgegangen, daß der Gemeinde Potsdam von Seiten der Regierung Hilfe zu leisten sei, damit sie gemeinsam mit einer Nachbargemeinde eine Verbandssparkasse erhalten.

Zur Sicherung für die Gemeinden hätten sich noch die Vertreter der Nationalliberalen, Fortschrittlichen Volkspartei sowie der Sozialdemokratie auf folgende Erklärung geeinigt:

„Nach den von der Regierung abgegebenen Erklärungen glauben sie erwarten zu können, daß die Regierung bei der Handhabung des Aufsichtrechtes über die Spargassen sich von keinen anderen Grundzügen leiten lassen werde als bei der Aufsichtsführung über die Gemeindeverwaltung im allgemeinen, namentlich in bezug auf die Ermöglichung des Rechtsmittelweges. In dieser Erwartung stimmen die genannten Vertreter der Parteien der Vorberathung unter Beschränkung auf die Zeit bis 1918 zu.“ (Bravo! links.)

Abg. Dr. Roth (fortsch. Sp.):

Er habe schon in der Vorberathung ausgeführt, daß ein eigentliches dringendes Bedürfnis für eine gesetzliche Festlegung des Spargassenrechtes nicht bestehe. Dieser Meinung sei er auch jetzt noch. Er könne nur wünschen, daß die Staatsregierung, wenn sie doch auf eine gesetzliche Regelung zustimme, für die Selbstverwaltung der Spargassen noch genügend Raum und Freiheit lasse und sich nur auf das Fundamentale, auf das unbedingt notwendig beschränke. Im übrigen mache seine Fraktion ihre Stellungnahme von der noch zu erwartenden Erklärung der Staatsregierung abhängig.

Staatsminister Graf Biphum v. Eckhadt

(nach den stenographischen Niederschriften):

M. H.! Ich glaube, daß die Regierung sich durchaus mit der Mehrheit der Kammer darin in Übereinstimmung befindet, daß die Aufsicht über die Spargassen nach festen, gleichmäßigen Grundzügen erfolgen soll, daß die Aufsicht nicht willkürlich in einem Falle so, in einem anderen Falle so gehandhabt werden soll. Wenn Sie aber nun erklären, daß Sie von der Voraussetzung ausgehen, daß die Regierung ihre Aufsicht über die Spargassen ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Gemeindeaufsicht handhaben will, so scheint mir da eine gewisse Unklarheit vorzuliegen. M. H.! Gewiß enthält das Recht der Aufsicht über die Spargassen der allgemeinen Aufsicht, welche die Regierung über alle Gemeindeunternehmungen ausübt, hat. Aber dieses allgemeine Aufsichtrecht ist gewissermaßen das Gesetz, die hohe Form, die einen bestimmten Inhalt bekommen soll und die den Inhalt bekommt durch den konkreten Gegenstand, durch das besondere Unternehmen, das unter Aufsicht gestellt wird durch die Zwecke, die es verfolgt. So wird also durch den Charakter des Unternehmens das Aufsichtrecht selbst bestimmt.

Ich darf ein einfaches Beispiel nehmen. Wenn eine Gemeinde ein Grundstück kauft, das innerhalb ihres Gemeindebezirks liegt,

um dieses Grundstück der Spekulation zu entziehen, weil sie befürchtet, es könnte sich die Spekulation darauf werfen und es könnten dann zu unliebsamen Steigerungen des Bodenpreises entstehen, so handelt sie durchaus im Rahmen der allgemeinen Gemeindeverwaltung; die Regierung wird den Verkauf dieses Grundstücks nur billigen können, ja sie wird gar nicht in der Lage sein, den Kauf zu verbieten, selbst wenn die Gemeinde dieses Grundstück über den Preis bezahlt und Gefahr läuft, ihre Gelder an dem Grundstück zum Teil zu verlieren. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse, wenn die Sparcassenverwaltungen dieses Grundstück kaufen wollen. Dann werden die Sparcassen gebietet, die ihre Einlagen in die Sparcasse tragen in der Erwartung, daß ihre Einlagen mündelmäßig gesichert sind. Diese Mündelmäßigkeit der Einnahmen beruht nun auf der besonderen Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß solche Sparcassen, die unter einer besonderen staatlichen Aufsicht stehen, ein Privileg besitzen, daß sie selbst hinsichtlich der bei ihnen angelegten Gelder als mündelmäßig gelten. Schon aus dieser Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgt also, daß die Regierung eine erhöhte Verantwortung hat und daß durch das Bürgerliche Gesetzbuch der Regierung die Verpflichtung auferlegt wird, eine ganz besondere Aufsicht auszuüben. (Sehr richtig! recht.) Diese Verpflichtung kann nicht einfach dadurch befreit werden, daß man sagt, die allgemeine Gemeindeaufsicht läßt ein Eingreifen der Regierung nicht zu, die Gemeinden können ihre Grundstücke ankaufen oder können beliebig Gelder ausleihen. Also ich meine, gewiß wird die Regierung nach festen gleichmäßigen Grundätzen ihre Aufsicht ausüben, aber der Inhalt der Aufsicht wird schon durch die Genehmigung zur Errichtung der Sparcasse bestimmt. Durch den Akt der Genehmigung erhält das Aufsichtsrecht einen bestimmten Charakter, von dem die Regierung gar nicht abgehen kann, an den die Regierung nichtmündig gebunden ist. Diese Grundätze, nach denen das Aufsichtsrecht gehandhabt wird, sind, wie Ihnen bekannt, durch die Sparcassenordnung allgemein festgelegt. Ich weiß nicht recht, warum die Herren die Befürchtung haben, die Regierung könnte die Aufsicht über die Sparcassen in irgendwelcher Weise handhaben. Die Regierung ist durchaus gewillt, die Aufsicht nach den bisherigen bewährten Grundätzen auszuüben, und es würde sich höchstens darum handeln können, daß die Regierung Ihnen zusichert, daß sie in der Zwischenzeit bis zum Jahre 1918 andere Grundätze als diejenigen, nach denen sie bisher die Sparcassen genehmigt hat, nicht aufstellen will.

Also ich glaube, wir meinen eigentlich alle dasselbe. Die Regierung ist bereit, nach festen, gleichmäßigen Grundätzen zu handeln, aber ich bitte, der Regierung nicht eine Verpflichtung aufzuerlegen, deren Erfüllung sie nach ihren pflichtmäßigen Verhältnissen nicht zulassen kann.

Abg. Heymann (konf.)

verwendete sich noch einmal, wie schon in der Vorberatung, für die Gemeinde Tödau. Ob es der Gemeinde Tödau möglich sein werde, sich mit anderen Gemeinden zu einer Verbandsparcasse zusammenzuschließen, bezweifle er sehr, da sich in der nächsten Nachbarschaft von Tödau mehrere Sparcassen befänden. Deshalb möchte es der Gemeinde Tödau möglich gemacht werden, eine eigene Sparcasse zu erhalten.

Abg. Blüher (nl.):

Die Erklärung, die der Hr. Minister des Innern abgegeben habe, vermöge den Erwartungen, die sie bei der Zustimmung zu der Notverordnung in der Deputation erklärt hätten, nicht zu genügen. Soweit er sehe, beruhe die Differenz im letzten Grunde darauf, daß der Hr. Minister nicht in der Lage gewesen sei, den Beratungen der Deputation beizuwohnen. Sie hätten in der Deputation gegen den Erlaß der Notverordnung zunächst gewisse

Bedenken erhoben, nicht um deswillen, weil sie es für wünschenswert gehalten hätten, daß jede kleine Gemeinde eine eigene Sparcasse bekomme, sondern weil durch den Erlaß der Notverordnung und durch eine Reihe anderer Maßnahmen der Regierung namentlich in der letzten Zeit eine gewisse Demoralisierung in die Gemeindeparkassen und in die Verwaltung hineingetragen worden sei (Sehr richtig!), und weil ihnen daran liegen müsse, daß das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Gemeinde und Regierung wieder hergestellt würde. Dazu wünschte man gewisse Erklärungen der Regierung, damit die Gemeinden wegen dieser Notverordnung keine Besorgnisse mehr zu haben brauchten. Die schriftlichen und mündlichen Erklärungen in der Deputation seien ja sehr dankenswert gewesen. Aber man habe in der Deputation noch einen anderen Wunsch gehabt, der daher gekommen sei, daß in neuerer Zeit die Regierung im Wege des Aufsichtsdienstes in der Form eingegriffen habe, daß das Ministerium des Innern von Oberaufsicht wegen einer eskalierenden Entscheidung erlassen und dadurch der beteiligten Gemeindeverwaltung die Befreiung des Rechtsmittelweges abgeschnitten habe. (Sehr richtig!) Dieses Verfahren dürfte nicht fortgesetzt werden, und deswegen habe man in der Deputation im Anschluß an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes gefordert, daß die Ausübung des Aufsichtsdienstes über die Sparcassen nach keinen anderen Grundätzen erfolge als denen über die allgemeine Gemeindeverwaltung. Was der Hr. Staatsminister heute gesagt habe, daß jeder Gegenstand des Aufsichtsdienstes seine besondere Eigenart besitze und daß die Ausübung des Aufsichtsdienstes je nach dem Objekte, auf dem man sich bewegen müsse, dieser Eigenart gerecht werden müsse, dem stimme er durchaus zu. Aber der Hr. Minister sei auf den von ihm eben genannten springenden Punkt nicht eingegangen. Er sei deshalb von seinen politischen Freunden mit der Erklärung beauftragt, daß, wenn der Hr. Minister nicht in der Lage sei, seine Erklärung in der angegebenen Weise zu ergänzen, sie nicht in der Lage sein würden, zu erklären, daß die Erwartung, unter der sie, die Herren von der fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie der Notverordnung die Zustimmung in Aussicht gestellt hätten, erfüllt sei, und daß sie deshalb auch nicht in der Lage sein würden, der Notverordnung ihre Zustimmung zu erteilen. Er hoffe aber, daß der Hr. Minister des Innern, nachdem sie ihren Standpunkt klargestellt hätten, seine vorherige Erklärung ergänzen werde. (Bravo!)

Abg. Wittig (konf.)

betritt der Staatsregierung das von ihr in Anspruch genommene Recht, die Sparcassen nur mit ihrer Genehmigung errichtet zu werden, nicht, schloß sich aber im großen ganzen, was die Genehmigungsfrage und das Aufsichtsrecht der Regierung anlangte, dem an, was der Abg. Blüher angeführt hatte. (Bravo!) Er möchte besonders die Staatsregierung bitten — er gehöre zu denjenigen, welche die Schaffung eines neuen Gesetzes nicht für unbedingt notwendig hielten —, daß sie bei Schaffung eines Sparcassengesetzes die Gemeinden in ihrer Selbstverwaltung, soweit die Sparcassen in Frage kämen, nicht beschränke und weiter einlege. (Sehr richtig!) Ganz besonders möchte er davor warnen, eine allgemeine Schablone bei Schaffung eines Gesetzes eintreten zu lassen dahingehend, daß man die Bestimmungen gleichmäßig für alle Gemeinden, die Sparcassen hätten, einzuführen bestrebt sei.

Staatsminister Graf Bismarck v. Ocklüt
(nach den stenographischen Niederschriften):

M. H.! Ich bin sehr dankbar dafür, daß der Hr. Abg. Blüher es als Wunsch der Mehrheit der Deputation bezeichnet hat, das vertrauensvolle Verhältnis zwischen Regierung und Gemeinden wiederherzustellen, beziehentlich zu befestigen, soweit es nötig ist. Ich glaube auch, daß die Verhandlungen, die in der Deputation

geführt worden sind, in diesem Sinne von der Regierung wie von der Deputation geführt worden sind, und daß wir grundsätzlich alle dasselbe wollen. Nur handelt es sich darum, daß die Regierung nicht gebunden wird durch eine Zustimmung zu einer von Ihnen formulierten Erklärung, bevor wir uns nicht verständigen, was der innere Kern und das Wesen der Erklärung sein wird.

M. H.! Die Frage, wie weit die Regierung berechtigt ist, durch Handhabung des Oberaufsichtsdienstes in den Rechtsmittelweg einzugreifen, ist eine außerordentlich heikle. Sie ist von Ihnen angeknüpft worden auf Antrag des sogenannten Jüdenauer Falles. Wie lag es bei diesem Falle? Sie wissen, daß in allen neueren Sparcassen, d. h. in der großen Mehrheit aller Sparcassen die Bestimmung enthalten ist, daß der Zustuß von der Regierung genehmigt wird. Nun bestehen noch einige alte Sparcassen, in denen diese Bestimmung nicht enthalten ist, die Freiheit in der Handhabung und Festsetzung des Zinsfußes haben. Mit diesen Sparcassen sind wir bisher durchaus auf gütlichem Wege ausgetommen. Die Sparcassen haben ihren Zustuß innerhalb des für Sparcassen üblichen Zinsfußes gehalten. In dem Jüdenauer Falle lag es aber so, daß die Stadt Jüdenau ihren Zustuß willkürlich in die Höhe setzte und dadurch eine Verwirrung unter allen Nachbarsparcassen herbeiführte, welche die Hilfe der Regierung anriefen. Das war ein Fall, wo die Regierung ausnahmsweise im Oberaufsichtsweg einschreiten mußte, um Ordnung zu schaffen. (Abg. Dr. Böhm: Sehr richtig!) Man kann darüber zweifeln, ob die Regierung auf einem anderen Wege das erreicht hätte. Aber es können Fälle vorkommen, wo von Oberaufsicht wegen eingeleitet werden muß. Nun, m. H., will ich gern die Zusage geben, daß die Regierung, die in ihren Entscheidungen den Rechtsmittelweg nicht abzuschneiden gedenkt, die Wichtigkeit ihrer Entscheidungen so einzurichten, daß sie beim Oberverwaltungsgericht angefochten und geprüft werden können. Aber, m. H., das Oberaufsichtsrecht ist ein Recht, das auch der allgemeinen Verwaltung gegenüber gilt und das insbesondere auch der allgemeinen Gemeindeverwaltung gegenüber wiederholt gehandhabt werden ist. Ich gebe zu, daß es unerwünscht ist, wenn das geschieht. Daher gebe ich gern die Zusicherung, daß gegenüber den Sparcassen das Oberaufsichtsrecht nicht nach anderen Grundätzen gehandhabt werden soll, als es sonst den Gemeinden gegenüber gehandhabt wird. (Abg. Blüher: Sehr gut! — Abg. Dettner und andere: Das genügt!)

Hierauf nahm die Kammer einstimmig die Deputationsanträge an.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 33 Min. vormittags.)

Erste Kammer. Tagesordnung für die fünfte öffentliche Sitzung Montag, den 12. Juli 1915, nachmittags 4 1/2 Uhr. 1. Vortrag aus der Registratur und Beschlüsse auf die Eingänge. 2. Vortrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Abg. Telfer Nr. 7, den Entwurf eines Gesetzes, die Finanzverwaltung der Reichswahlen für die Zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Zweite Kammer. Tagesordnung für die 14. öffentliche Sitzung Montag, den 12. Juli 1915, nachmittags 6 Uhr. 1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation II über die Petition des Vereins deutscher Ingenieure, die Fürsorge für Kriegesbeschädigte betreffend. (Trucksache Nr. 20.) 2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der außerordentlichen Deputation II über den Antrag der Abg. Biener und Gen. auf Bewilligung von Darlehen an Kriegsteilnehmer zur Wiederanbahnung von Gewerbebetrieben. 3. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der III. Abteilung, die Wahl des Abg. v. Byern betreffend.